

# RS OGH 1985/10/28 4Ob134/85, 8ObA234/98i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.10.1985

## Norm

AngG §37

## Rechtssatz

Das Wirksambleiben der Konkurrenzklause nach § 37 Abs 1 und 2 AngG setzt nicht in allen Fällen ein schuldbares Verhalten vom Gewicht eines Entlassungsgrundes (Austrittsgrundes) voraus; in den minder schweren Fällen, in denen der Angestellte im Sinne des § 37 Abs 2 AngG immerhin durch schuldhaftes Verhalten begründeten Anlaß zur Lösung des Dienstverhältnisses gibt, steht dem Dienstgeber nur die Möglichkeit der Kündigung offen. Will sich der Dienstgeber in diesen Fällen die durch die Konkurrenzklause begründeten Rechte gegen den Angestellten wahren, muß er aber die Kündigung in einer für den Angestellten erkennbaren Weise auf dessen schuldbares Verhalten stützen. Zwischen den Vertragspartnern muß klar sein, daß es sich nicht um eine "gewöhnliche" Kündigung handelt, zu der es der Angabe von Gründen nicht bedarf, sondern daß sich der Dienstgeber auf ein schuldbares Verhalten des Angestellten beruft und damit die vereinbarte Konkurrenzklause aufrecht erhalten will.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 134/85

Entscheidungstext OGH 28.10.1985 4 Ob 134/85

Veröff: RdW 1986,21 = EvBl 1986/48 S 179 = DRdA 1988,39 (Harrer) = Arb 10478 = SZ 58/155

- 8 ObA 234/98i

Entscheidungstext OGH 17.09.1998 8 ObA 234/98i

Vgl auch; nur: Will sich der Dienstgeber die durch die Konkurrenzklause begründeten Rechte gegen den Angestellten wahren, muß er die Kündigung in einer für den Angestellten erkennbaren Weise auf dessen schuldbares Verhalten stützen. (T1); Beisatz:Im Falle der unberechtigten Entlassung kann der Arbeitgeber Rechte aus einer Konkurrenzklause nicht geltend machen. (T2)

## Schlagworte

SW: Beschränkung, Erwerbstätigkeit, Konkurrenzverbot, Wettbewerbsverbot, Auflösung, Ende, Beendigung, Verschulden, wichtiger Grund, Begründung, Arbeitsverhältnis, Erklärung, Arbeitgeber

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0029877

## Dokumentnummer

JJR\_19851028\_OGH0002\_0040OB00134\_8500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)